

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: NOVIS Sustainability Plus Versicherungsfonds als Teil von NOVIS UNIVERSELLE VERSICHERUNG (AVB-40150101)

Unternehmenskennung: 097900BFE40000025925

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 72 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der VO (EU) 2020/852, festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

NOVIS UNIVERSELLE VERSICHERUNG ist ein Versicherungsanlageprodukt. Es investiert – je nach Wahl des Versicherungsnehmers – in einen oder mehrere der internen Versicherungsfonds von NOVIS nach slowakischem Recht. Einer dieser Fonds ist der NOVIS Sustainability Plus Versicherungsfonds ("**Fonds**"). Wenn in diesem Dokument von "diesem Finanzprodukt" die Rede ist, ist damit NOVIS UNIVERSELLE VERSICHERUNG mit dem Fonds als gewählter Anlageoption zu verstehen.

Das erste nachhaltige Investitionsziel ist ein ökologisches Ziel, das nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der Taxonomie-Verordnung eingestuft wird. Konkret bezieht sich das erste Ziel auf die Erzeugung von Energie ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt, wie etwa die Freisetzung von Treibhausgasen, beispielweise Kohlendioxid ("saubere Energie"). Dazu gehört auch das grundlegende Ziel der Verringerung von CO₂-Emissionen. Es ist kein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter Referenzwert, der der Verordnung (EU) 2016/1011 entspricht, verfügbar. Die kontinuierlichen Bemühungen, eine Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, werden durch eine kontinuierliche Überwachung der ausgewählten zugrundeliegenden Vermögenswerte sichergestellt. Es wird

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

besonders darauf geachtet, ob die Investitionen weiterhin die Strategie verfolgen, Energieerzeugung ohne negative Umweltauswirkungen zu unterstützen, und ob sich diese Strategie in konkreten Tätigkeiten widerspiegelt. Im Falle einer Investition in einen Investmentfonds muss der jeweilige Vermögensverwalter beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen auswählen, die sich auf die Bereitstellung sauberer Energie konzentrieren.

Das zweite nachhaltige Investitionsziel ist ebenfalls ein Umweltziel, das nach der Taxonomie-Verordnung nicht als ökologisch nachhaltig gilt. Das zweite Ziel bezieht sich auf die nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen für wirtschaftliches Wachstum, bessere Lebensbedingungen und Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Erhaltung der Gesundheit des Meeresökosystems ("blue economy").

Beide nachhaltigen Investitionsziele werden jeweils mit einem Mindestanteil von 36 % aller vom Fonds investierten Vermögenswerte vertreten.

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Der Fonds verwendet keinen bestimmte Referenzwert, um die nachhaltigen Ziele zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Potenzielle zugrundeliegende Vermögenswerte werden auf ihre qualitative und quantitative Übereinstimmung mit den nachhaltigen Investitionszielen geprüft. Die obenstehende Beschreibung der beiden Investitionsziele gilt als Nachhaltigkeitsindikator. Für jeden potenziellen zugrundeliegenden Vermögenswert wird die Einhaltung der oben genannten Elemente der beiden nachhaltigen Investitionsziele bewertet. Der Fonds investiert nur in nachhaltige Investitionen, die eines oder beide der nachhaltigen Investitionsziele des Fonds als eigene/s nachhaltiges/ Investitionsziel/e haben oder die einen Referenzwert mit entsprechenden nachhaltigen Investitionszielen verwenden.

Für die Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren wird eine spezialisierte Softwarelösung eines Drittanbieters verwendet, um die verfügbaren Daten auf zuverlässige Weise zu sammeln, zusammenzustellen und zu bewerten. Die Informationen werden in erster Linie unter Berücksichtigung öffentlich zugänglicher Informationen gesammelt, wie zB des Kapitalmarktprospekts, der Nachhaltigkeitsangaben (sofern verfügbar) und des Basisinformationsblatts der zugrundeliegenden Vermögenswerte.

● ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Wie nachstehend erwähnt, berücksichtigen die nachhaltigen Investitionen des Fonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stehen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Darüber hinaus investiert der Fonds in keine Vermögenswerte von Emittenten, die an der Herstellung von Waffen, Tabak, dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder der unkonventionellen Gewinnung von Öl und Gas beteiligt sind, sowie von Emittenten, deren Verhalten als Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft wurde.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zugrundeliegende Vermögenswerte, die ein nachhaltiges Investitionsziel gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor erheblich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Ob ein potenzieller zugrundeliegender Vermögenswert eine solche erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird anhand der folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1. THG-Emissionen;
2. CO₂-Fußabdruck;
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen;
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren;
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;
8. Emissionen in Wasser;
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle;
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefäll;
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen;
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
15. THG-Emissionsintensität;
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Ergibt sich nach Berücksichtigung aller vorgenannten Indikatoren das Gesamtbild, dass insgesamt mindestens ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor durch den potenziellen zugrundeliegenden Vermögenswert erheblich beeinträchtigt wird, wird der Fonds nicht in diesen Vermögenswert investieren.

Die Einhaltung wird laufend überprüft, wie oben unter "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?" beschrieben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Einhaltung wird laufend überprüft, wie oben unter "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?" beschrieben.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die zugrundeliegenden Vermögenswerte auf der Grundlage der Einhaltung der nachhaltigen Anlageziele, der bisherigen Wertentwicklung und der Erwartung der künftigen Wertentwicklung auszuwählen. Die Berücksichtigung der nachhaltigen Anlageziele ist oben unter dem Punkt "Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?" und seinen Unterabschnitten ausführlich beschrieben. Die Berücksichtigung der bisherigen Wertentwicklung und der Erwartung künftiger Wertentwicklung beinhaltet die Berücksichtigung von Wertsteigerung, Volatilität und Risikobereitschaft.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die endgültige Auswahl der zugrundeliegenden Vermögenswerte im Einklang mit der Anlagestrategie erfolgt durch den Investitionsausschluss (Investment Committee). Die Mitglieder des Investment Committee sind auch Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter, die direkt an der Prüfung der zugrundeliegenden Vermögenswerte beteiligt sind und von den Mitgliedern des Investment Committee von Fall zu Fall in den Investitionsausschuss aufgenommen werden.

Diese Strategie wird regelmäßig im Rahmen der halbjährlichen Überprüfung der Zusammensetzung des Fonds durch das Investment Committee kontinuierlich im Anlageprozess umgesetzt. Sollte die regelmäßige Überprüfung eine Diskrepanz zwischen der Anlagestrategie des Fonds und der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Fonds oder zwischen der Anlagestrategie des Fonds und der Anlagestrategie seiner Vermögenswerte ergeben, wird NOVIS geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anlagestrategie eingehalten wird. So kann NOVIS beispielsweise die Zusammensetzung der Vermögenswerte des Fonds ändern, indem sie den Anteil einiger dieser Vermögenswerte erhöht oder verringert und/oder sie durch andere Anlagen ersetzt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente sind oben unter dem Punkt "Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?" und seinen Unterabschnitten ausführlich beschrieben.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten, überwacht NOVIS die von den Vermögensverwaltern zur Verfügung gestellten Unterlagen über die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, oder arbeitet im Falle von Direktinvestitionen eng mit dem Management der Unternehmen, in die investiert wird, zusammen.



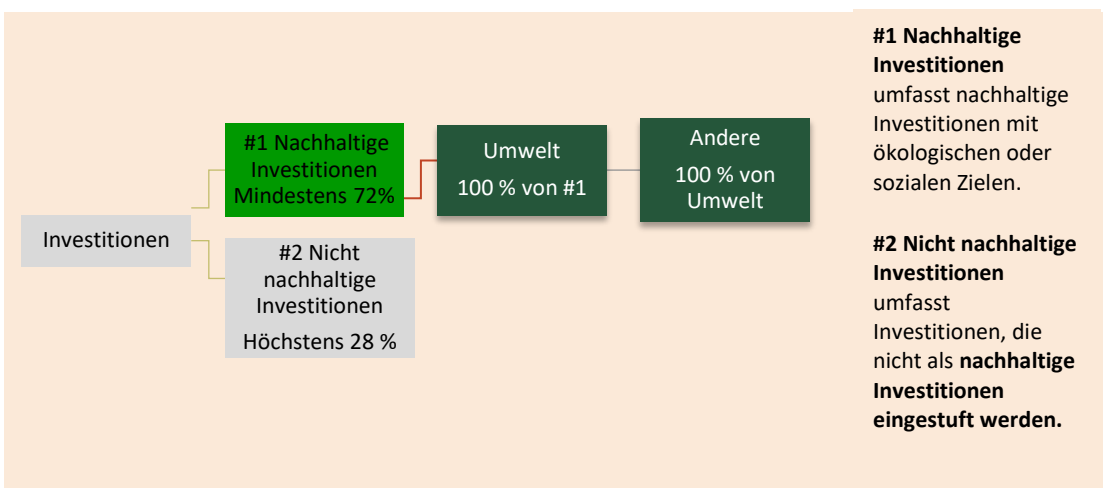
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds muss mindestens 72 % seiner zugrundeliegenden Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren. Einzelheiten dazu finden Sie oben unter dem Punkt "Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?".

Der Fonds kann bis zu 28 % seiner zugrundeliegenden Vermögenswerte ohne Berücksichtigung von nachhaltigen Investitionen oder Nachhaltigkeitsindikatoren investieren.

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der Taxonomieverordnung.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.




Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen

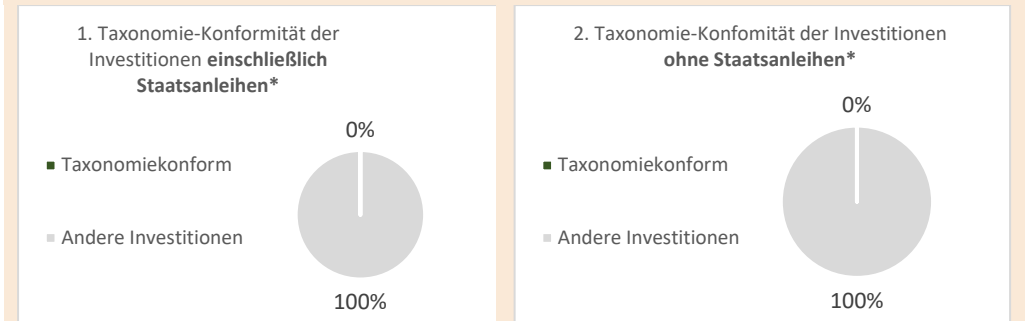
 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen haben kein Mindestmaß an Konformität mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds muss mindestens 72 % seiner zugrundeliegenden Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, das nicht mit der Taxonomie-Verordnung übereinstimmt.

NOVIS beschränkt sich nicht auf an der Taxonomie-Verordnung orientierte nachhaltige Investitionen. Die Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Tatsache getroffen, dass das Finanzprodukt einen langfristigen Anlagehorizont hat. Daher muss der Fonds attraktive langfristige Anlagemöglichkeiten enthalten und gleichzeitig eine breite Streuung der Vermögenswerte aufrechterhalten. NOVIS ist der Ansicht, dass der derzeitige, an der Taxonomie-Verordnung ausgerichtete Umfang der Investitionen nicht weit genug gefasst ist, um eine ausreichende Diversifizierung für seine Kunden zu ermöglichen. NOVIS ist auch der Ansicht, dass die verfügbaren Daten sowohl in Bezug auf die Quantität als auch die Qualität nicht solide genug sind, um eine Beschränkung der nachhaltigen Investitionen auf Taxonomie-konforme Investitionen zu erlauben.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"#2 Nicht nachhaltig" umfasst Investitionen in Absicherungsinstrumente, Derivate zur Risikominderung oder Bankeinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Diese Vermögenswerte/Investitionen berücksichtigen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Einzelheiten sind in den Unterlagen des Fonds, insbesondere in der Satzung des Fonds und im Basisinformationsblatt des Fonds zu finden. Die Dokumentation ist auf der Website von NOVIS unter <https://www.novis.eu/de/> verfügbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.novis.eu/de/sdfr-at-novis-universelle-versicherung-gtc-40150101>